

## Information

29-08

### **Abzug von berufsbedingten Kinderbetreuungskosten als Werbungskosten**

Der dbb hat sich an das Bundesministerium der Finanzen gewandt wegen des Abzugs von berufsbedingten Kinderbetreuungskosten als Werbungskosten.

Seit dem 01.01.2006 können Kinderbetreuungskosten bis zu 4.000 Euro wie Werbungskosten vom Einkommen abgezogen werden. Der dbb hat die Gesetzesänderung seinerzeit befürwortet, hält sie aber nicht für ausreichend.

Sind beide Elternteile berufstätig, muss eine gute und zuverlässige Betreuung der Kinder gewährleistet sein, insofern müssen die anfallenden Kosten auch vollständig als Werbungskosten abziehbar sein. Der dbb unterstützt diesbezüglich ein Musterverfahren, das vor dem Bundesverfassungsgericht unter dem Aktenzeichen 2 BvR 1270/07 anhängig ist.

Um eine Masse von Einsprüchen und Klagen gegen die Nichtabziehbarkeit der Kinderbetreuungskosten zu vermeiden, hat der dbb sich an Bundesfinanzminister Steinbrück gewandt und unter Bezugnahme auf das anhängige Verfahren einen Vorläufigkeitsvermerk hinsichtlich der genannten Problematik gefordert, bis in der Sache eine höchstrichterliche Entscheidung getroffen wird.

**Wir werden unsere Mitglieder auf dem Laufenden halten.**